

völlige Gleichbehandlung des ritterschaftlichen und bäuerlichen Grundbesitzes gegründeten Regulirung unterworfen zu sehen; sie hat daher dem obgedachten Gesetzentwurfe einen § 1 vorangestellt, welcher die hierauf bezüglichen Bestimmungen enthält, und beantragt dessen Genehmigung.

Im Uebrigen gestattet sie sich, auf die Beilage sub  $\odot$  und beziehentlich die darüber gepflogenen ständischen Verhandlungen zu beziehen, wobei sie zu gedenken hat, daß Ew. Königlichen Majestät Commissare sich mit den darin beschlossenen Veränderungen allenthalben einverstanden erklärt haben, und spricht schließlich, unter der Voraussetzung, daß Ew. Königliche Majestät die vereinbarten Abänderungen allenthalben huldreichst zu genehmigen beschließen wollen, ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu dem gedachten Gesetzentwurfe hiermit aus.

Die wir in tiefster Ehrerbietung und unwandelbarer Treue verharren

Ew. Königlichen Majestät

Dresden, den 23. März 1868. allerunterthänigst treuehuldigste  
Ständeversammlung.

